

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Gloning Krantechnik GmbH

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung für Einkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen jeglicher Art der Firma Gloning Krantechnik GmbH.

2. Dabei gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Ausschluss der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten – selbst wenn dieser in Auftragsbestätigungen, auf Lieferscheinen oder Rechnungen auf seine Geschäftsbedingungen Bezug nehmen sollte – es sei denn, die Firma Gloning Krantechnik GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

3. Gleichmaßen wird die Firma Gloning Krantechnik GmbH nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Soweit diese allgemeinen Einkaufsbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht umfassend regeln, sollen die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Firma Gloning Krantechnik GmbH schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist der Firma Gloning Krantechnik GmbH sofort nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung bzw. Anfrage der Firma Gloning Krantechnik GmbH ab muss der Lieferant diese Abweichung als solche besonders kenntlich machen. Die Bestätigung des Lieferanten begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.

2. Von dem Lieferanten gefertigte und Abweichungen von der Bestellung von der Firma Gloning Krantechnik GmbH nicht besonders hervorhebende Auftragsbestätigungen bleiben im Hinblick auf die Abweichungen ohne Wirkung, ohne dass es eines Widerspruchs oder einer Rüge durch die Firma Gloning Krantechnik GmbH bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme der Ware noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten der Firma Gloning Krantechnik GmbH oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Abweichungen.

3. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Firma Gloning Krantechnik GmbH.

4. Gegen Erstattung der ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH berechtigt, nach Vertragsschluss die Vorgaben für die zu liefernden Waren zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag zu stornieren. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH behält sich das Recht auf Widerspruch und Rücktritt vor.

2. Die Einreichung von Angeboten ist stets kostenlos. Für etwaige Besuche, Ausarbeitungen von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt, soweit vorher keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie anderen entsprechenden Steuern, Zölle oder Gebühren.

4. Sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass die Firma Gloning Krantechnik GmbH die Transportkosten übernimmt, ist die für die Firma Gloning Krantechnik GmbH günstigste Transportweise zu wählen.

5. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld, trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich die Firma Gloning Krantechnik GmbH vor.

6. Falls nicht anders lautend schriftlich vereinbart zahlt die Firma Gloning Krantechnik GmbH innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.

7. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH kann von der Zahlung des Kaufpreises Beträge abziehen, die der Lieferant der Firma Gloning Krantechnik GmbH schuldet. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH zahlt strittige Beträge erst nach endgültiger Klärung des Streitfalls.

IV. Umwelt- und Unfallschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH ist berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

V. Liefertermin

1. Alle vereinbarten Lieferungen sind gemäß INCOTERMS 2000 auszulegen.

2. Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma Gloning Krantechnik GmbH keine Berechtigung zu Teillieferungen oder Teilleistungen.

3. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma Gloning Krantechnik GmbH zulässig. Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er die Firma Gloning Krantechnik GmbH unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten, um danach eventuell andere Dispositionen zu ermöglichen.

4. Nach Lieferung und erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Prüfungen oder vereinbarten Abnahme gilt die Leistung als erbracht, vorausgesetzt, dass die für die Qualität und Ausführung maßgeblichen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind und die Firma Gloning Krantechnik GmbH als vom Lieferanten zu liefernden Dokumentationen erhalten hat.

VI. Liefer- und Leistungsverzug

1. Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen.

2. Bei schuldhafter Überschreitung des Liefertermins schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Kaufpreises ab dem Kalendertag des Lieferverzuges, höchstens jedoch 15 % des Kaufpreises. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des noch entstehenden Schadens nicht abgewendet.

3. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden weiteren Schadens bleibt der Firma Gloning Krantechnik GmbH vorbehalten.

VII. Rechte bei Mängeln

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen in ihrer Beschaffenheit und Haltbarkeit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften sowie Fachverbänden und – soweit übergeben – den Vorgaben in Zeichnungen und Spezifikationen der Firma Gloning Krantechnik GmbH entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung der Firma Gloning Krantechnik GmbH einholen. Seine Verpflichtung zur Nacherfüllung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter – im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten – umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und

Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch eine Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Firma Gloning Krantechnik GmbH wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

3. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wozu ebenfalls Aus- und Einbaukosten gehören, nach Wahl der Firma Gloning Krantechnik GmbH durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen der Firma Gloning Krantechnik GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von der Firma Gloning Krantechnik GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Firma Gloning Krantechnik GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, unbeschadet seiner Nacherfüllungspflicht, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann die Firma Gloning Krantechnik GmbH nach Abstimmung mit dem Lieferant die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von der Firma Gloning Krantechnik GmbH, im Interesse einer ungestörten Produktion, ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferant belastet werden, ohne dass hierdurch die Nacherfüllungspflicht des Lieferanten berührt wird. Dies gilt ebenso, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5. Im Falle eines Rückgriffs ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die die Firma Gloning Krantechnik GmbH im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte.

6. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, verjähren Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Vorschriften in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und im Übrigen in zwei Jahren nach Annahme des Liefergegenstandes durch die Firma Gloning Krantechnik GmbH oder Übergabe an den von der Firma Gloning Krantechnik GmbH benannten Dritten an der von der Firma Gloning Krantechnik GmbH vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

VIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant stellt die Firma Gloning Krantechnik GmbH von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

2. Der Lieferant übernimmt in den genannten Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keinerlei Patent-, Markenschutz-, Urheber- oder Geschmacksmusterrechte Dritter verletzen. Im Falle der Rechtsverletzung hält der Lieferant die Firma Gloning Krantechnik GmbH schadlos gegen eventuelle Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die gegen die Firma Gloning Krantechnik GmbH oder seine Kunden diesbezüglich vorgebracht werden. Weiterhin übernimmt der Lieferant alle entstehenden Kosten, Schäden oder Aufwendungen, die der Firma Gloning Krantechnik GmbH diesbezüglich entstehen.

X. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von uns ihm für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Informationen – solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind – sowie alle kaufmännischen und technischen Unterlagen strikt geheim zu halten und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge dürfen ohne schriftliche Genehmigung von uns weder veröffentlicht, vervielfältigt, zu einem anderen als dem Auftragszwecke genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet ohne Einschränkung für Schäden, welche aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

XI. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Firma Gloning Krantechnik GmbH ist nur zulässig, wenn die Firma Gloning Krantechnik GmbH hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat. Dies gilt auch für stille Zessionen.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen die Firma Gloning Krantechnik GmbH ohne deren vorherige Zustimmung aufzurechnen – es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

3. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem identischen Vertragsverhältnis beruhen.

XII. Haftung und Versicherung

1. Der Lieferant hält die Firma Gloning Krantechnik GmbH schadlos gegen Schäden und Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die der Lieferant verursacht hat und gegen alle Klagen, Ansprüche, Verfahren, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die als Folge darauf entstehen. In keinem Fall haften die Parteien für Schäden aus Produktionsausfall, Gewinnausfall oder für sonstige Vermögensschäden, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt.

2. Der Lieferant hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung jeglicher Haftungsansprüche, die sich aus der Ausübung des Vertrages ergeben, zu unterhalten. Die Deckungssumme der Versicherung soll hier mindestens zwei Millionen EURO (2.000.000,00 EUR) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Auf Anfrage legt der Lieferant der Firma Gloning Krantechnik GmbH die entsprechenden Versicherungspolices seines Unternehmens oder eventueller Sub-Lieferanten vor. Alle Veränderungen hinsichtlich der Versicherung müssen der Firma Gloning Krantechnik GmbH unverzüglich ohne unangebrachte Verzögerung mitgeteilt werden. Die Verpflichtung, eine Versicherung zu unterhalten, hat keinerlei Auswirkungen auf die gesetzliche Haftung des Lieferanten oder Sub-Lieferanten.

XIII. Sub-Lieferanten

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma Gloning Krantechnik GmbH darf der Lieferant den Auftrag oder Teile des Auftrages an keinen Sub-Lieferanten weitergeben. Der Sub-Lieferant gewährleistet, dass er dieselben Verpflichtungen erfüllt wie der Lieferant, insbesondere hinsichtlich der Qualitätsstandards und Versicherungen. Die Firma Gloning Krantechnik GmbH kann den Auftrag sofort kündigen, wenn der Lieferant gegen diese Klausel verstößt.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen oder einem Kaufvertrag ergeben, ist der Sitz der Firma Gloning Krantechnik GmbH. Ungeachtet dessen ist die Firma Gloning Krantechnik GmbH berechtigt, auch vor dem Gericht zu klagen, an dem der Lieferant seinen Sitz hat.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Mai 2013